

Wahlordnung für das Jugendparlament der Stadt Haan in der Fassung vom 24. Juni 2019**§ 1 Zusammensetzung und Amtszeit**

1. Das Jugendparlament besteht aus bis zwölf gewählten Jugendlichen, die ehrenamtlich tätig sind. Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen vom vollendeten zwölften (12) bis zum vollendeten einundzwanzigsten (21) Lebensjahr. 2. Die Amtszeit des Jugendparlamentes beträgt zwei Jahre. 3. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird entsprechend einer Nachrückliste der Sitz neu besetzt.

§ 2 Wahlgrundsatz

Die Mitglieder des Jugendparlamentes werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 3 Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Haaner Jugendlichen, die am Wahltag mindestens 12 Jahre beziehungsweise noch nicht zweiundzwanzig (22) Jahre alt sind und die mit Hauptwohnsitz in Haan gemeldet sind.

§ 4 Zuständigkeit und Geltungsbereich

Die offizielle Gesamtleitung der Wahl liegt beim Jugendreferenten der Stadt Haan. Es liegt in ihrer oder seiner Verantwortung, dass die Haaner Jugendlichen über ihre Wählbarkeit, ihr Wahlrecht und den Termin der Wahlveranstaltung informiert werden. Die Wahlleitung koordiniert die Wahlen an den einzelnen Schulen und trägt die Verantwortung für ihre rechtmäßige Durchführung. Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Haan.

§ 5 Wahltermin

Es wird ein verbindlicher Wahltermin von der Wahlleitung festgelegt. Die weiterführenden Schulen in Haan sollen die Möglichkeit erhalten, die Wahlen an ihrer Schule in Eigenregie bis zu zehn (10) Tage nach dem offiziellen Wahltermin verschieben zu können (Wander- und Projektwochen und andere schulinterne Aktivitäten können dies erforderlich machen).

§ 6 Öffentliche Bekanntmachung

Spätestens fünf (5) Wochen vor dem Wahltag werden durch die Wahlleitung bekannt gegeben:

1. der Wahltag
2. der Beginn und das Ende der Wahlzeit
3. die Wahlräume

§ 7 Kandidatur

Kandidaten müssen ihre Kandidatur persönlich und schriftlich bis zwei (2) Wochen nach der offiziellen Wahlbekanntmachung der Wahlleitung mitteilen. Jeder Kandidat erhält im Sekretariat seiner Schule, im Jugendamt (Alleestraße 8), im Jugendhaus (Alleestraße 6) oder per E-Mail einen Kandidatenbogen, der in Eigenverantwortung ausgefüllt werden muss. Dieser Vorstellungsbogen wird zur Erstellung des Stimmzettels an die Wahlleitung weitergeleitet. Die Informationen werden auch genutzt, um Hinweisplakate zu erstellen. Diese werden anschließend an geeigneten Stellen im Stadtgebiet und in den Schulen ausgehängt. Jede Wahlbewerbung muss von mindestens zwei (2) Wahlberechtigten unterstützt werden. Unterschriften sind dabei eigenhändig und handschriftlich abzugeben.

§ 8 Wahlorganisation

An den Wahltagen organisiert die Wahlleitung den Ablauf der Wahlen. Vorzugsweise sollte nach Schulklassen gewählt werden, um einen möglichst schnellen und reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

§ 9 Wahlablauf

1. Wahllokale:

Wahllokale sind die weiterführenden Schulen im Stadtgebiet sowie das Jugendhaus der Stadt Haan. Die Wahlleitung kann darüber hinaus weitere Wahllokale festlegen. Die Schulleitungen der weiterführenden Schulen werden gebeten, die Wahllokale (etwa die jeweilige Aula) am Wahltag während der Kernschulzeit für die Wahl offen zu halten. Alle Wahlberechtigten, die ihre Stimme am Tag der jeweiligen Wahl nicht an ihrer Schule abgegeben können oder die keine Schule in Haan besuchen oder die überhaupt keine Schule mehr besuchen, können alternativ im Rathaus abstimmen. In der Wahlwoche besteht dazu am Samstag die Gelegenheit. Dort findet anschließend die zentrale Stimmenaushaltung und die Bekanntgabe der Ergebnisse statt.

2. Wählerverzeichnis:

In jedem Wahllokal wird ein zentrales Wählerverzeichnis für das Gebiet der Stadt Haan geführt.

3. Legitimation und Wahlablauf:

Die Wahl erfolgt am jeweiligen Wahltag durch gleiche und geheime Abstimmung. Um das Wahlrecht auszuüben, bedarf es eines Identitätsnachweises, etwa in Form eines Personal-/Kinderausweises oder der Original-Wahlbenachrichtigung. Das Ausfüllen mehrerer Wahlzettel ist nicht zulässig, und die Wähler können auf dem Stimmzettel maximal eine Stimme abgeben. Wahlzettel mit handschriftlichen Bemerkungen oder zu vielen Stimmabgaben sind ungültig. Die abgegebenen Stimmen werden in einer Wahlurne gesammelt und bis zur zentralen Stimmenaushaltung im Jugendamt aufbewahrt.

§ 10 Wahlausschuss und Wahlergebnis

Dem Wahlausschuss gehören mindestens drei Mitglieder an, darunter der Jugendreferent und der Koordinator des Jugendparlaments. Sind es mehr als drei Mitglieder, muss die Zahl stets ungerade sein. Die Auszählung der abgegebenen Stimmen findet öffentlich im Jugendhaus statt, wo anschließend die Ergebnisse präsentiert werden. Die Kandidaten mit den meisten Stimmen sind als Mitglieder des Jugendparlamentes gewählt. Die nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge des Ergebnisses die Ersatzdelegierten und bilden entsprechend der für sie abgegebenen Stimmen die Nachrückliste. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (durch die Hand der Wahlleitung). Das Wahlergebnis ist an jeder Schule und im Jugendhaus auszuhängen.

§ 11 Wahlniederschrift

Über das Ergebnis der Wahl fertigt die Wahlleitung eine Wahlniederschrift mit dem Gesamtergebnis an.

§ 12 Wahlprüfung

Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der Jugendhilfeausschuss der Stadt Haan über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht. Ein Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntwerden des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist nach Ablauf der Frist zur Einspruchserhebung im darauffolgenden Jugendhilfeausschuss zu beraten. Im Zweifelsfall finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 13 Änderung der Wahlordnung

Die vom Jugendparlament beschlossene Wahlordnung muss auf der ersten Sitzung einer neuen Wahlperiode allen Mitgliedern des Jugendparlamentes vorgelesen werden. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Wahlordnung. Änderungen der Wahlordnung sind mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten des Jugendparlamentes möglich.

Die Wahlordnung für das Jugendparlament der Stadt Haan tritt in der vorliegenden Fassung am 8. Dezember 2015 durch den Beschluss des Stadtrates in Kraft.

Aus Gründen der besseren Verständlichkeit dieser Wahlordnung wurde bei Formulierungen, die sowohl männliche als auch weibliche Personen betreffen, lediglich die männliche Form verwendet.